

der Zentralkasse übernahm, wurde bereits unter Wolfgang, dann aber in besonderem Maße unter Johann I. zu einer zentralen Instanz, zu der die Überschüsse aus den einzelnen Ämtern einzuliefern waren und von der aus eine Rechnungskontrolle durchgeführt wurde. Die dritte zentrale Instanz neben Ratskollegium und Rechenkammer war das Hofgericht, das aber weder eine ständige noch selbständige Behörde darstellte; sein Charakter läßt es vielmehr als „Anhängsel“ des Ratskollegiums erscheinen, aus dessen Räten es sich von Fall zu Fall zusammensetzte. Die zentrale Bedeutung des Hofgerichts trat jedoch bald gegenüber dem Ratskollegium zurück. Der Hauptgrund war wohl die in der Hofgerichtsordnung von 1605 zugelassene Appellation an die „Kanzlei“, die zur Grundlage der obersten Gerichtstätigkeit für das pfalz-zweibrückische Rätekollegium wurde.

Diese unter den Pfalzgrafen Wolfgang und Johann I. geschaffene Organisation blieb während der Regierungszeit Johanns II. erhalten. Damit war der behördengeschichtliche Differenzierungsprozeß abgeschlossen – sieht man einmal davon ab, daß die Konsistorialgeschäfte, die bis 1664 von der Regierung ausgeübt wurden, einer eigenen Behörde, dem reformierten Oberkonsistorium³⁰¹, zugewiesen wurden, die allerdings in enger personeller Verbindung mit dem Kollegium der Regierungsräte verblieb. Bei dem relativ geringen Umfang des Territoriums und bei dem Grad der persönlichen Mitarbeit der Pfalzgrafen bedurfte es keineswegs neuer „collegia“. Dennoch blieben wesentliche Veränderungen in der Organisation der Verwaltung im Verlauf des 17. Jahrhunderts nicht aus. Die Auswirkungen der fortwährenden finanziellen Schwierigkeiten auf die Zentralverwaltung lassen sich nicht verkennen: So konnte das Hofgericht nach dem 30jährigen Krieg nicht mehr besetzt werden und auch ein doppelter Behördenapparat, nämlich das Regierungs- und Kammerkollegium, nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Tendenz ging seit den 80er Jahren schließlich dahin, alle Aufgaben die in der Verwaltung anfielen, zusammenzufassen³⁰². Pfalzgraf Christian II. von Birkenfeld vereinigte 1687 die beiden bisher getrennten Kollegien zu einem Verwaltungskörper³⁰³. Unter Pfalzgräfin Charlotte Friederike, die für die schwedische Regierung die Administration führte, wurde diese Maßnahme beibehalten und damit begründet, daß *man in selbigem Fürstenthumb mit Reichß Officien, im Röm. Reich undt dahin gehörigen Kay-Berlichen Cammer Prozessen, und Rechts Sachen nicht zu thun hat, die gefälle auch jetzo sehr gehemmet werden [...]*³⁰⁴.

301 Siehe dazu das Kapitel „Das reformierte und das lutherische Oberkonsistorium“.

302 Während der Reunionszeit hatte die von den Franzosen ausgeübte Kontrolle des gesamten Justizwesens und eines Teils des Finanzwesens sowohl das Regierungs- wie das Kammerkollegium erheblich entlastet. Vgl. dazu PÖHLMANN, Zweibrücken in der Zeit der französischen Reunion, S. 117-121.

303 Vgl. dazu KINZINGER, Das Fürstentum Pfalz-Zweibrücken unter schwedischer Verwaltung, S. 30.

304 KSchA Zweibrücken IV, Nr. 4416; dazu auch KINZINGER, ebda., S. 33 f.